

Fall 4:

Eine deutsche Frau vereinbart mit einem in Deutschland und in New York zugelassenen Anwalt im deutschen Büro des Anwalts ein Stundenhonorar von 500 DM für die Abwicklung eines kalifornischen Nachlasses. Die vom Anwalt vorformulierte Vereinbarung enthält folgende Klausel: "Für den Anwaltsvertrag gilt amerikanisches Recht, wonach die Parteien ein angemessenes anwaltliches Honorar vereinbaren können und wonach die vorstehenden Vereinbarungen angemessen sind." Später wird zusätzlich handschriftlich vereinbart, daß der Gesamtbetrag des Anwaltshonorars "zumindest 1/3 des aus dem Nachlaß an die Mandantin ausgezahlten Betrages beträgt". Der Anwalt zahlt von dem Nachlaßanteil der Mandantin in Höhe von 70.000,- € nur 17.000,- € an diese aus und behält den Rest als Honorar.

Nun klagt die Mandantin vor dem zuständigen deutschen Gericht auf Erstattung des ihrer Ansicht nach zuviel gezahlten Honorars. Sie verlangt die Auszahlung der Differenz zwischen dem durch den Anwalt einbehaltenen Honorar und seinem Gebührenanspruch nach der BRAGO.

Hinweis auf § 49b Abs. 2 BRAO (Ergänzungsband Schönfelder, Nr. 98):

"Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig."

Hat die Mandantin den geltend gemachten Anspruch?

Fundstelle:

OLG Frankfurt/Main 1.3.2000, abgedruckt in NJW-RR 2000, 1367 = RIW 2001, 374, vgl. auch Hohloch in Jus 2001, S. 818 f (m.w.N.), Jayme/Kohler in IPRax 2001, S. 512.